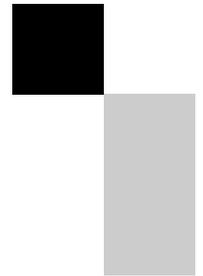


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 4

Bielefeld, 28. März 2002

Inhalt

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)	70
Verordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Umstellung der Währung	77
Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	78
Verordnung zur Änderung der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-Verordnung	82
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung	83
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	84
Kirchliches Arbeitsrecht	85
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	85
II. Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten	86
Satzung der Stiftung Aufwind – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen –	87
Urkunde über die Umgliederung des Ortsteiles Mesum der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, in die Ev. Kirchengemeinde Rheine zu Jacobi, Kirchenkreis Tecklenburg	89
Urkunde über die Vereinigung der Kreispfarrstellen 7.1 und 7.2 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	90
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving	90
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen	90
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	91
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerrilde	91
Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen	91
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn	91
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim, Kirchenkreis Arnsberg	92
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Uentrop, Kirchenkreis Hamm	92
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen	92
Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen	92
Kirchliches Amtsblatt der EKvW – Kostenlose Archiv-CD-ROM 1999 bis 2001	93
Persönliche und andere Nachrichten	94
Bestätigungen	94
Berufungen	94
Freistellungen	94
Todesfälle	94
Freie Pfarrstellen	94
Anstellungen	95
Kirchenmusikalische Prüfungen	95
Persönliche und andere Nachrichten (Berichtungen)	95

Neu erschienene Bücher und Schriften	95
Isensee/Kirchhof: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, Allgemeine Grundrechtslehren, 2000 (<i>Keßler</i>)	95
Folke Schuppert, Gunnar: Verwaltungswissenschaft – Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, 2000 (<i>Keßler</i>)	96
Linde/Richter: Erbbaurecht und Erbbauzins, 2001 (<i>Jacob</i>)	98
Görgens, Norbert: Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2000 (<i>Voigt</i>) ..	98
Hey, Bernd: Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945, 2001 (<i>Wiggermann</i>)	99
International Journal of Practical Theology (<i>Wiggermann</i>)	99
Halbfas, Hubertus: Die Bibel, 2001 (<i>Wiggermann</i>)	99

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

Vom 15. November 2001

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

„Der Dienst in der Kirche ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. „Der Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen sowie von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck.

§ 2 Bildung und Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3 Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

(1) „Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. „Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

§ 4 Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakonischen Werke angeschlossen ist.

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) „Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. „Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. „Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.

(2) „Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. „Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. „Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung

eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.

(3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer evangelischen Freikirche, die einem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist, besitzt oder ordinierte Amtsträgerin oder ordinerter Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Zwei Drittel der von den Mitarbeitervereinigungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.

(3) Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Mitarbeitervereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Kommt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihr oder ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.

(4) Die Entscheidung, welche Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt.

(5) Scheidet eine Mitarbeitervereinigung aus der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, werden für die von ihr entsandten ausscheidenden Vertreterinnen und Vertreter von den verbleibenden Mitarbeitervereinigungen für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 neue Vertreterinnen oder Vertreter entsandt.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

(1) Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.

(2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. Sie bleiben bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder im Amt.

(3) Die erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder von der entsendenden Stelle abberufen wird. In diesem Fall wird von der Stelle, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen entsandt hatte, für den Rest der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied entsandt. Bis zur Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die frei gewordene Stelle ein. Bei deren oder dessen Verhinderung kann für eine einzelne Sitzung ein anderes stellvertretendes Mitglied dazu bestimmt werden, die freie Stelle einzunehmen. Satz 4 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes bis zur Entsendung des neuen stellvertretenden Mitgliedes.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an die Bekenntnisgrundlagen ihrer Kirche. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

(2) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Den im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) Die als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten ordentlichen Mitglieder, die im kirchlichen Dienst beschäftigt werden, sind auf ihren Antrag zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Den Anstellungsträgern werden die Bruttopersonalkosten für freigestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anteil der Zeit der Freistellung zu der mit den freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen, auf Anforderung erstattet.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen sowie an den Sitzungen ihrer Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Vorbereitung darauf sowie die damit verbundene notwendige Reisezeit.

§ 10

Fachgruppen

(1) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen

bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieders ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten ordentlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den für sie bestellten stellvertretenden Mitgliedern vertreten. Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den Mitgliedern vertreten, zu deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sie bestellt sind.

(5) Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.

§ 11

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von ihrer oder ihrem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder oder aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, mit den Stimmen von mindestens vierzehn der anwesenden Mitglieder. In anderen Angelegenheiten beschließt sie mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bedarf.

(10) Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Nähere regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in der Geschäftsordnung.

(11) Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke; sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.

§ 12

Geschäftsführung der Fachgruppen

(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachgruppe gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden der Fachgruppe anwesend sind.

(5) Die Fachgruppe beschließt in ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mindestens acht der anwesenden Mitglieder. Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) In anderen Angelegenheiten beschließt die Fachgruppe mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Beraterinnen oder Berater gilt § 11 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(8) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung.

(9) Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.

(10) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 9 bestimmt werden.

§ 13

Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen

(1) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF. Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden. Die ord-

nungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.

(2) 1Die Mitarbeitervereinigungen erhalten die Unterstützung durch Überweisung an diejenige unter ihnen, die am stärksten in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten ist. 2Sie verständigen sich über die Anteile der Unterstützung, die jede von ihnen erhält. 3Kommt bis spätestens drei Monate nach der Überweisung eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Abschnitt 3 Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 14

Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund

1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen,
2. von Anträgen ihrer Mitglieder,
3. eigenen Beschlusses,
4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.

(2) 1Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. 2Eine solche Zuweisung erfolgt in der Regel

1. an die Fachgruppe I, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus kircheneigenen Mitteln oder Steuermitteln finanziert wird,
2. an die Fachgruppe II, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus anderen Mitteln finanziert wird.

3Die Zuweisung kann mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

§ 15

Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

(1) 1Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. 2Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. 3Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.

(2) Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die nicht einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der erstmaligen Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens sechs ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.

(3) 1Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der Abstimmung in der Fachgruppe mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Fachgruppe auf Verlangen von mindestens vier ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten. 2Haben nach dieser erneuten Beratung mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung über die Angelegenheit zu beraten.

(4) 1Ist eine Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen worden, wird die von der Fachgruppe beschlossene Arbeitsrechtsregelung der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) zugeleitet. 2Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Arbeitsrechtsregelung, sofern von ihr gesetzte Rahmenbedingungen nicht eingehalten worden sind oder eine der entsendenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen eine erneute Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragt hat. 3Andernfalls hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Verbindlichkeit der von der Fachgruppe beschlossenen Arbeitsrechtsregelung festzustellen.

(5) 1Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens sechs Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. 2Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.

(6) 1Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. 2Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Ent-

scheidung geben. 3Über eine nach Satz 2 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig.

(7) 1Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nach Absatz 5 Satz 1 nur zu einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung insgesamt angerufen werden. 2Eine Anrufung nur zu einem Teil einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung ist unzulässig.

(8) 1Die Frist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach Zugang der Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die beschlossene Arbeitsrechtsregelung bei der entsendenden Stelle. 2Die Anrufungsfrist nach Absatz 5 Satz 1 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der über die Arbeitsrechtsregelung abgestimmt worden ist.

(9) 1Der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. 2Die Anrufung nach Absatz 5 Satz 1 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag für die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission an deren Geschäftsstelle zu richten. 3Es darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist.

Abschnitt 4

Arbeitsrechtliche Schiedskommission

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) 1Zur Entscheidung in Fällen des § 15 Absatz 5 wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe (ARS-RWL) aus einer oder einem Vorsitzenden und zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern gebildet. 2Für jedes ordentliche Mitglied wird eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestellt. 3Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr.

(2) 1Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. 2§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) 1Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. 2Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) 1Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.

(5) 1Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. 2Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt. 3Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(6) 1Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entsendenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. 2Diese entscheidet endgültig.

(7) 1Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. 2Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.

§ 17

Amtszeit, Amtsdauer

(1) 1Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beträgt vier Jahre. 2Sie stimmt mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zeitlich überein.

(2) 1Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden für eine Amtszeit bestellt. 2Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im Amt. 3Hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission am Ende einer Amtszeit ihre Beratung über eine anhängige Sache noch nicht abgeschlossen, entscheidet sie über diese Sache in ihrer bisherigen Besetzung.

(3) 1Die erneute Bestellung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ist zulässig.

(4) 1Das Amt eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. 2Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers endet ferner, wenn sie oder er von der entsendenden Stelle abberufen wird. 3In diesen Fällen wird für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied bestellt. 4Bis zu dessen Bestellung nimmt das bereits entsandte stellvertretende Mitglied die frei gewordene Stelle ein.

§ 18**Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission**

1Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist unabhängig. 2Für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 9 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 19**Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission**

(1) 1Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. 2Sie ist bei ihrer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf. 3Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) 1Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission sind nicht öffentlich. 2Die Arbeitsrechtliche Kommission sowie ihre Mitglieder, die die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen haben, und die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) sind anzuhören. 3Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(3) 1Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. 2An der Abstimmung nehmen alle elf Mitglieder teil, die an der Beratung teilgenommen haben; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Wird in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission eine der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten, so ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.

(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.

(6) 1Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt Detmold errichtet wird. 2Die Geschäftsstelle bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

(7) 1Die Kosten für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und für die hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. 2Die Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden von der Lippischen Landeskirche getragen.

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen****§ 20****Nachprüfung der Mitgliedschaft**

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bestehen, entscheidet bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Schiedskommission, bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 21**Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts**

Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.

§ 22**Übergangsbestimmungen**

(1) 1Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen In-Kraft-Treten; sie dauert bis 31. Dezember 2006. 2Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission in unveränderter Besetzung wahrgenommen. 3In dieser Zeit frei werdende Plätze in der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach den Bestimmungen der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze besetzt.

(2) 1Die oder der Vorsitzende der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die erste Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. 2Die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 über die in die neue Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind der oder dem Vorsitzenden der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Angelegenheiten an die Fachgruppen nach § 14 Absatz 2 kann erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 10 Absatz 5 der oder dem Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission vorliegt.

(4) 1Die bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission endet mit Ablauf des

31. Dezember 2006. 2Frei werdende Plätze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes neu besetzt.

(5) Wird an anderer Stelle auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dessen entsprechende Bestimmungen an deren Stelle.

§ 23

Geltungsbereich

(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes.

(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes erlassen.

(3) 1Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. 2In diesem Fall gilt das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:

1. 1Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. 2Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
2. 1Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. 2Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben; einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. 3Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend.

4Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.*

(2) Gleichzeitig tritt das westfälische Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) außer Kraft.

Bielefeld, 15. November 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: A 7-02

* Die Rheinische Landessynode hat am 11. Januar 2002 ein gleiches Arbeitsrechtsregelungsgesetz beschlossen, das ebenfalls am 1. Juli 2002 in Kraft tritt. Die Lippische Landessynode hat ein gleiches Arbeitsrechtsregelungsgesetz, das auch am 1. Juli 2002 in Kraft treten soll, am 26. November 2001 in erster Lesung beschlossen; die abschließende zweite Lesung ist für die Frühjahrssynode am 27./28. Mai 2002 vorgesehen.

Verordnung zur Umstellung der Währung

Vom 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§§ 1 und 2 *

...

§ 3

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD Seite 151), wird wie folgt geändert:

In § 59 Absatz 4 wird die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „100,- Euro“ ersetzt.

* Die mit den §§ 1, 2 und 4 geänderten Bestimmungen gelten nicht in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 4 *

...

§ 5**Umstellung auf Euro in anderen Fällen**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist bei den vom Rat oder von der Kirchenkanzlei erlassenen Ordnungen, bei zur Aus- oder Durchführung kirchengesetzlicher Bestimmungen getroffenen Regelungen oder bei sonstigen Beschlüssen der Euro-Umstellungskurs anzuwenden.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 6. Juni 2001

Der Rat**der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

K. Wollenweber

Beschluss

Die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Berlin, 30. Januar 2002

Der Rat**der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

Manfred Sorg

Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. März 2002

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung des Friedhofs
- § 2 Bestimmung des Friedhofs
- § 3 Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof
- § 4 Anlegung und Erweiterung des Friedhofs
- § 5 Friedhofsbauten
- § 6 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 7 Verwaltung des Friedhofsvermögens
- § 8 Steuerpflicht
- § 9 Friedhofsordnung
- § 10 Friedhofsgebührenordnung
- § 11 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 12 Bestattungen

§ 13 Werkverträge

§ 14 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 15 Dauergrabpflege

§ 16 Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof

§ 17 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler

§ 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 19 Verkehrssicherungspflicht

§ 20 Datenschutz

§ 21 Beratung durch den Kirchenkreis

§ 22 Nutzungsbeschränkungen, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofes

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

§ 24 Schlussbestimmungen

Aufgrund von Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. S. 137) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

§ 1**Rechtsstellung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

(2) Friedhöfe genießen besonderen strafrechtlichen Schutz.

§ 2**Bestimmung des Friedhofs**

(1) Der kirchliche Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Gemeindeglieder der Friedhofsträgerin waren und sonstiger Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
- a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
 - b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dieses genehmigt.
- (4) Andere Personen müssen auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden, wenn in der Kommunalgemeinde kein weiterer zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof vorhanden ist. Dadurch erhält der Friedhof die Stellung eines Monopolfriedhofs.

§ 3

Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof

- (1) Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken liegt in der Regel bei der Friedhofsträgerin.
- (2) Sofern die Friedhofsträgerin in ihrem Eigentum befindliche nicht zum Friedhofsvermögen gehörende Grundstücke für Friedhofszwecke nutzt, sind darüber entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.
- (3) Sofern die Friedhofsträgerin Grundstücke für Friedhofszwecke nutzt, die nicht in ihrem Eigentum stehen, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (4) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor dem Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung des Friedhofs ist durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen ein Gutachten über die Eignung der Grundstücke für Bestattungszwecke erstellen zu lassen.
- (5) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung vergeben.

§ 4

Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

- (1) Kirchengemeinden und Verbände haben das Recht, Friedhöfe in eigener Trägerschaft anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.
- (2) Die Anlegung und Erweiterung soll nur erfolgen, wenn das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt.
- (3) Beschlüsse des Leitungsorgans über die Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen Bezirksregierung.

§ 5

Friedhofsbauten

- (1) Bei der Planung und Durchführung von Friedhofsbauten jeglicher Art sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Auf die Hygiene-Richtlinien NW und auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen NW in den jeweils geltenden Fassungen wird hingewiesen.

(3) Beim Bau von Leichenkammern ist frühzeitig ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der Kommunalgemeinde zu stellen.

§ 6

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist von dem Leitungsorgan unter Beachtung dieser Verordnung und der einschlägigen Bestimmungen zu leiten und zu verwalten.
- (2) Zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verwaltung des Friedhofs soll das Leitungsorgan einen Friedhofsausschuss bilden oder bei einem kleineren Friedhof eine Friedhofsbeauftragte oder einen Friedhofsbeauftragten berufen.
- (3) Es ist zweckmäßig, dass mehrere Friedhofsträgerinnen die Verwaltung ihrer Friedhöfe einer gemeinsamen Verwaltungsdienststelle übertragen (z. B. Kreiskirchenamt).
- (4) Der Zusammenschluss mehrerer Friedhofsträgerinnen zu einem Friedhofsverband erfolgt auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Friedhof darf nicht ohne zwingende Gründe in eine andere Trägerschaft übergeführt werden.

§ 7

Verwaltung des Friedhofsvermögens

- (1) Die Verwaltung des Friedhofsvermögens erfolgt nach der Verwaltungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Friedhof ist daher als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Zweckvermögen der Friedhofsträgerin zu verwalten.
- (2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren oder andere Einnahmen zu decken. Kirchliche Haushalts- oder Vermögensmittel dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Kostenberechnungen (Gebührenkalkulationen) entsprechend Kommunalabgabengesetz – KAG NW – zu erstellen.
- (4) Zur Sicherung und Erleichterung der Haushaltswirtschaft und für besondere Investitionen auf dem Friedhof sind Rücklagen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung zu bilden.
- (5) Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.
- (6) Über die Bestimmungen der Verwaltungsordnung hinaus sind für die Belegung des Friedhofs und für die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten Bücher oder Karteien und Übersichtspläne über die Lage jeder einzelnen Grabstätte zu führen.

§ 8 Steuerpflicht

Die Friedhofsträgerin ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht steuerpflichtig. Steuerpflicht besteht dann, wenn ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechts gegeben ist.

§ 9 Friedhofsordnung

(1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen der Friedhofsträgerin und den Personen, die den Friedhof benutzen, regelt. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(2) Die Friedhofsordnung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatlichen Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Einhaltung der durch die Friedhofsordnung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen. Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind.

§ 10 Friedhofsgebührenordnung

(1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsgebührenordnung als Satzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatlichen Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

- a) Für die Festsetzungsfrist gilt § 169 AO mit der Maßgabe, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist

abgelaufen ist. Diese beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

- b) Für die Zahlungsverjährung gilt § 228 AO mit der Maßgabe, dass die festgesetzten Gebühren nach 5 Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (§ 229 Abs. 1 AO).

(5) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages ab Fälligkeitstag zu entrichten.

(6) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Mahngebühr beträgt

bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich	1,50 Euro
vom Mehrbetrag	1 vom Hundert
jedoch höchstens	50 Euro

(7) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 6 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Gestaltung und Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs sollen seiner Bestimmung als Ruhestätte der Toten und als Ort christlicher Verkündigung entsprechen.

(2) Das Leitungsorgan kann für die Gestaltung des Friedhofs, der Grabstätten und der Grabmale besondere Vorschriften erlassen. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Grabmal- und Bepflanzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(3) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatlichen Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 12 Bestattungen

Für Bestattungen sind die gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften verbindlich. Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofsordnung zu regeln.

§ 13**Werkverträge**

- (1) Für Bestattungs- und Pflegearbeiten auf dem Friedhof können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt oder Werkverträge mit entsprechenden Gewerbetreibenden abgeschlossen werden.
- (2) Bei Abschluss von Werkverträgen ist der vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Werkvertrag in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (3) Der Werkvertrag sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch das Leitungsorgan. Einzelheiten sind in der Friedhofsordnung zu regeln.
- (2) Den Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeitern auf kirchlichen Friedhöfen sind Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende nicht gestattet.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen die Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung durchführen.

§ 15**Grabpflege**

- (1) Die Friedhofsträgerin kann bei Bedarf Einzel- und Dauergrabpflege auf dem Friedhof in eigener Regie durchführen.
- (2) Die Friedhofsträgerin gewährleistet die Dauergrabpflege durch den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kirchenkreis.
- (3) Der Kirchenkreis hat als Treuhänder die Verpflichtung zu übernehmen, für die Dauergrabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen. Über das zu diesem Zweck erforderliche Vermögen ist ein Treuhandvertrag mit der nutzungsberechtigten Person abzuschließen. Das Treuhandvermögen ist im Vermögensverzeichnis des Kirchenkreises nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Treuhandvermögen ein Einzelnachweis zu führen.
- (4) Für den Abschluss des Dauergrabpflegevertrages, des Treuhandvertrages, der Vereinbarung zum Treuhandvertrag sowie der Leistungs- und Kostenaufstellung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterverträge in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 16**Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof**

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ein ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes über

Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

- (2) Die Friedhofsträgerin hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen und anderen umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Muster-Friedhofsordnung sind verbindlich.

- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 17**Natur-, Kunst- und Baudenkmäler**

Die Friedhofsträgerin hat für den Schutz von Natur-, Kunst- und Baudenkmälern zu sorgen.

Dabei sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen zu beachten.

§ 18**Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung.

§ 19**Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsträgerin. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Bruch- und Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

- (2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind Grabmale mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen (vgl. § 9 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft). Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

- (3) Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist durch qualifizierte Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

- (4) Die Nutzungsberechtigten sind gemäß § 837 BGB für die Verkehrssicherheit auf ihren Grabstätten verantwortlich.

- (5) Für alle eventuellen Schadensersatzansprüche wird auf die von der Ev. Kirche von Westfalen abgeschlossenen Sammelversicherungen – insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung – hingewiesen.

- (6) Für die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Friedhofsträgerin besteht Versicherungspflicht bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

§ 20 Datenschutz

Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen und Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34) und die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 11. Juni 1997 (KABl. 1997 S. 77) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 21 Beratung durch den Kirchenkreis

(1) Zur Beratung der Friedhofsträgerinnen in Friedhofsfragen soll der Kreissynodalvorstand eine Kreisfriedhofspflegerin oder einen Kreisfriedhofspfleger berufen. Die Berufenen müssen für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein.

(2) Eine Kreisfriedhofspflegerin oder ein Kreisfriedhofspfleger kann auch für den Bereich mehrerer Kirchenkreise berufen werden.

(3) Für die Kreisfriedhofspflegerin oder den Kreisfriedhofspfleger soll eine Dienstanweisung nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden.

§ 22 Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs

(1) Sollen auf dem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen. Sie kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(2) Eine Außerdienststellung des Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(3) Eine Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich. Es soll zusätzlich eine Sonderruhezeit gewahrt werden. Durch die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.

(4) Beschlüsse des Leitungsorgans über die Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes und der staatlichen Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

Die nach dieser Verordnung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut

- a) in der oder den Tageszeitungen
- b) im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder des Kreises oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von mindestens 1 Woche, wobei gleichzeitig durch die örtliche Presse oder durch das Amtsblatt auf den Anschlag hingewiesen wird.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Die Ordnung für das Friedhofswesen vom 17. Februar 1972 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Bielefeld, 14. März 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: A09-03

Verordnung zur Änderung der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn- Verordnung

Vom 17. Januar 2002

Aufgrund von Artikel 53 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-Verordnung

§ 8 der Verordnung über die Laufbahn der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst (Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-Verordnung – AuLVO) vom 13. Juni 1996 (KABl. 1996 S. 120) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes die Beförderung auch bei kürzeren als den in Absatz 2 und 3 genannten Dienstzeiten vollzogen werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 17. Januar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: A 07-01/10

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 12. März 2002

Aufgrund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373 / KABl. W. 1999 S. 261), geändert durch Verordnung vom 23./30. November 2001 (KABl. R. 2001 S. 368 / KABl. W. 2001 S. 379); bestimmen die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jedes für seinen Bereich –:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 23. November / 17. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373 / KABl. W. 1999 S. 266) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist eine Dienstwohnung einem der Eheleute bereits zugewiesen und soll sie dem anderen der Eheleute zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls zugewiesen werden, ist die Zuweisung als gemeinsame Dienstwohnung mit Einwilligung des Landeskirchenamtes beiden Eheleuten gegenüber vorzunehmen. Endet für einen der Eheleute das Dienstwohnungsverhältnis (§ 5 Abs. 3 und 4 PfdWV), gilt die Dienstwohnung unmittelbar anschließend als dem anderen der Eheleute in vollem Umfang zugewiesen; dies ist ihm schriftlich mitzuteilen.“

(3) Stehen beide Eheleute im Dienst verschiedener Anstellungskörperschaften und soll ihnen gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen werden, setzt die Einwilligung des Landeskirchenamtes dazu das Einverständnis beider Anstellungskörperschaften voraus. Die beiden Anstellungskörperschaften treffen eine Vereinbarung über die Beteiligung der Anstellungskörperschaft, die die Dienstwohnung nicht zur Verfügung stellt, an den laufenden Kosten der Dienstwohnung.“

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zu § 7 Abs. 3 Unterabs. 2 und Abs. 5 PfdWV

Beim Bruttodienstbezug sind alle Zulagen zu berücksichtigen, z.B. allgemeine Zulage, Amtszulage, Ephoralzulage, Stellenzulage, Ausgleichszulage, Überleitungszulage, Altersteildienstzuschlag (§ 2 Abs. 4 ATDO). Für die Dienstwohnungsvergütung, die während der Elternzeit, einer anderen Beurlaubung oder einer Freistellung zu entrichten ist, wird stets der Bruttodienstbezug zugrunde gelegt, der für den letzten Kalendermonat vor Beginn der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Freistellung maßgebend war. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang während dieser Zeit ein pfarramtlicher oder ein anderer Dienst wahrgenommen wird.“

3. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Damit die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung gewährleistet werden kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer entstehende Schäden und auftretende Mängel unverzüglich schriftlich der Anstellungskörperschaft zu melden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absatz 2 Satz 1 bis 3.

4. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder aus der Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt“ angefügt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Berechnungsverordnung“ die Wörter „oder nach der Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt“ angefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 und 5 sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kosten für Schönheitsreparaturen nach der jeweiligen Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung steuerlich zu berücksichtigen.“

5. In Nr. 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Abrechnung für ein Kalenderjahr ist bis 30. September des Folgejahres vorzunehmen, soweit die Bekanntgabe der maßgebenden Abrechnungswerte nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt oder einen anderen Bemessungszeitraum vorsieht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

In Vertretung

Kleingünther

(L. S.)

Düsseldorf, 12. März 2002

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Rösgen

(L. S.)

Az.: B 09-08

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 02. 2001
 Az: 1257/02/B 9-23

Nachstehend geben wir die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beachtung bekannt. Diese Rechtsvorschriften gelten auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**RdErl. d. Finanzministeriums v. 06. 12. 2001
 B 3100 – 0.7 – IV A 4**

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 4.2 Satz 4 wird die Angabe „35 000 DM“ durch die Angabe „18.000 Euro“ ersetzt.

2. In Nummer 4.3 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „35 000 DM“ jeweils durch die Angabe „18.000 Euro“ ersetzt.

3. In Nummer 4.3a Satz 1 wird die Angabe „35 000 DM“ durch die Angabe „18.000 Euro“ ersetzt.

4. Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

7.6.1 Bei der Ermittlung der auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnenden Krankenversicherungsleistungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO sind die Berechnungsgrundlagen auf volle Euro nach unten abzurunden.

Beispiel:

Einer außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Ehefrau eines Beamten sind beihilfefähige Gesamtaufwendungen von 1.000 Euro entstanden. Die private Krankenversicherung hat hierzu 750,50 Euro erstattet. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt monatlich 100,50 Euro, zu dem der Arbeitgeber einen Zuschuss von 40,70 Euro leistet. Von den Leistungen der Krankenversicherung sind auf die beihilfefähigen Gesamtaufwendungen anzurechnen

$$40 \times 750 = 600 \text{ Euro}$$

50

Beihilfefähig sind 400 Euro.

5. In Nummer 9.3 Buchstabe k) wird die Angabe „3,60 DM“ durch die Angabe „3,02 Euro“ und die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

6. In Nummer 9.4 Satz 4 wird die Angabe „80,- DM“ durch die Angabe „41 Euro“ und die Angabe „160,- DM“ durch die Angabe „82 Euro“ ersetzt.

7. In Nummer 9a.1 Satz 3 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

8. In Nummer 9a.4 wird die Angabe „1500 DM“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

9. In Nummer 11.3 Satz 1 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.

10. In Nummer 11.4 Satz 2 wird die Angabe „140 DM“ durch die Angabe „70 Euro“, die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 Euro“, die Angabe „84 DM“ durch die Angabe „42 Euro“ sowie die Angabe „36 DM“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.

11. In Nummer 11.5 Satz 1 wird die Angaben „1000 DM“ jeweils durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

12. In Nummer 11.7 Satz 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.

13. In Nummer 12a.3 Satz 2 wird die Angabe „4800 DM“ durch die Angabe „2.455 Euro“ ersetzt.

14. In Nummer 12a.4 Satz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

bei einem Beihilfeberechtigten	mit Bezügen bis 2.600 Euro	mit Bezügen von mehr als 2.600 Euro bis 5.200 Euro	mit Bezügen von mehr als 5.200 Euro
ohne Angehörige	10 vom Hundert	11 vom Hundert	12 vom Hundert
mit 1 Angehörigen	8 vom Hundert	9 vom Hundert	10 vom Hundert
mit 2 oder 3 Angehörigen	6 vom Hundert	7 vom Hundert	8 vom Hundert
mit mehr als 3 Angehörigen	4 vom Hundert	5 vom Hundert	6 vom Hundert

der um 1.300 Euro verminderten Bezüge.

15. Nummer 12a.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Finanzministerium gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt;

er beträgt für die Zeit

vom 1. 8. 2000 bis 31. 12. 2001 6.598 DM,

ab 1. 1. 2002 3.374 Euro.

16. In Nummer 12c erhält das Beispiel folgende Fassung:

Beispiel:

Einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe III entstehen aufgrund besonderen Pflegebedarfs Aufwendungen für eine geeignete Pflegekraft in Höhe von 2.000 Euro. Die Pflegeversicherung erbringt eine Kombinationsleistung, bei der die zustehende Pflegesachleistung (entspricht § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO) in Höhe von 64 v. H. und das zustehende Pflegegeld (entspricht § 5 Abs. 4 Satz 1 BVO) in Höhe von 36 v. H. gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Pflegekraft sind somit bis zu 916,48 Euro (64 v. H. des Höchstbetrages von 1.432 Euro nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO) beihilfefähig. Die Pauschale nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BVO ist daneben mit 239,40 Euro (36 v. H. von 665 Euro) in Ansatz zu bringen. Die 1.432 Euro übersteigenden Kosten sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO beihilfefähig.

17. In Nummer 20.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung (außerhalb des Euroraumes) sind mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z.B. durch Umtauschbestätigung der Bank).

18. In Nummer 22c.4 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

19. In Nummer 24b wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

II.

Die bisherigen Anlagen 1, 2, 4, 7 und 12 werden durch die beigefügten Anlagen 1, 2, 4, 7 und 10 ersetzt.¹

¹ Diese Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Es handelt sich um die Vordrucke „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“, „Auszahlungsanordnung über eine Beihilfe“, „Antrag auf Abschlagszahlung“, „Auftragsschreiben an den Gutachter für psychotherapeutische Behandlung“ sowie „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen einer dauernden Pflege“.

III.

Abschnitte I und II gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 04. 03. 2001

Az.: 4147/02/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat am 6. Dezember 2001 aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 6. Dezember 2001

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) erhält folgende Fassung:

„Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO)“

§ 1

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Angestellte), der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der kirchlichen Fassung anzuwenden, die sich aus der BAT-Anwendungsordnung nach dem Stand vom 28. Februar 2002 und aus den danach auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei genannten Landeskirchen in Kraft tretenden Änderungen ergibt, soweit sich nicht

durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung eines Diakonischen Werkes etwas anderes ergibt.

§ 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiterinnen, Arbeiter), können als Angestellte gemäß § 1 beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF aufgeführt ist. Sie sind als Angestellte gemäß § 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit im Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen aufgeführt ist.“

§ 2

Änderung der MTArb-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) erhält folgende Fassung:

„Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO)“

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiterinnen, Arbeiter), der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) in der kirchlichen Fassung anzuwenden, die sich aus der MTArb-Anwendungsordnung nach dem Stand vom 28. Februar 2002 und aus den danach auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei genannten Landeskirchen in Kraft tretenden Änderungen ergibt, soweit sich nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung eines Diakonischen Werkes etwas anderes ergibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.“

§ 3

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind als Angestellte gemäß Satz 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit im Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1c) aufgeführt ist.“

§ 4

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.“

§ 5

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A – Vorbemerkungen – erhält Nr. 3 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen 2a bis 3a oder von Angestellten der Vergütungsgruppen BA 1 oder BA 2 bestellt sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der Lohngruppe 2a bzw. von 8 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Stufe 1 der Lohngruppe 2a.“

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 6. Dezember 2001

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten

Vom 6. Dezember 2001

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 37 (zu SR 2y) wird Buchstabe a wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „im Rahmen“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Doppelbuchstaben bb und cc werden jeweils die Worte „dem Teilzeit- und Befristungsgesetz“ durch die Angabe „nach § 14 Abs. 2 TzBfG“ ersetzt.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

Die Protokollnotiz 6 zu Nr. 1 der Sonderregelungen 2y wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden im Eingang und in Buchstabe a jeweils die Worte „dem Teilzeit- und Befristungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 TzBfG“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 6. Dezember 2001

Rheinische-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Satzung für die Stiftung Aufwind

– Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen –

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen hat durch Beschluss vom 8. März 2002 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „STIFTUNG AUFWIND“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 32549 Bad Oeynhaus (Bergkirchen), Bergkirchener Str. 465.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- die Unterstützung der Kinderarbeit
- die Unterstützung der Jugendarbeit
- die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben
- die Unterstützung gemeindediakonischer Aufgaben.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem unbebauten Grundstück „Am Buchenberg“ (siehe Anlage). Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladungen und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, so weit dies nicht

dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Minden bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und die Stifterinnen und Stifter;

d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtliche Stellung des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Änderung der Satzung;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen aufheben, wenn Sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen eingebracht hat, sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen eingebrachte Grundvermögen bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Oeynhausen, 8. März 2002

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bergkirchen

(L. S.) Baade Niemeier Homann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom 8. März 2002 (Beschluss Nr. 1) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. März 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 10968/Bergkirchen 9

Urkunde**über die Umgliederung des Ortsteiles
Mesum der Evangelischen
Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchen-
kreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, in die
Evangelische Kirchengemeinde Rheine
zu Jacobi, Kirchenkreis Tecklenburg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, und der Evangelischen Kirchengemeinde Rheine zu Jacobi, Kirchenkreis Tecklenburg, wird im Bereich des Ortsteils Mesum neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet (Ortsteil Mesum) wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Jacobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, und der Evangelischen Kirchengemeinde Jacobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, beginnt an der westlichen Seite an der Kreuzung Straße „Moorstraße“ und der Straße „Schulte-Mesum-Straße“. Von diesem Punkt aus verläuft sie 300 Meter östlich entlang der Straße „Schulte-Mesum-Straße“. An dem Grundstück Hausnummer 249 der Straße „Schulte-Mesum-Straße“ biegt die Grenze in einem Winkel von 90° in nördlicher Richtung ab. Nach 800 Metern biegt sie in nordwestlicher Richtung ab und folgt dieser Richtung 200 Meter bis zum Knick der Straße „Schulte-Mesum-Straße“ und der Straße „Zur Albrocker Rampe“. Von dort aus verläuft sie weiter in östlicher Richtung über 150 Meter. An der Straße „An der Kairit“ setzt sie sich über 200 Meter bis zum Grundstück Hausnummer 101 fort und verläuft dann weiter östlich bis zur Gabelung der Straße „Schulte-Mesum-Straße“ in Höhe des Grundstücks Hausnummer 22 und von dort aus weiter 150 Meter östlich entlang der Bahnschienen. Danach biegt sie in einem Winkel von 90° nordöstlich ab, trifft nach 200 Metern auf die Straße „Moorstraße“, der sie rechts abbiegend folgt. Sie überquert anschließend die Bahnstrecke Rheine-Emsdetten und überquert die Straße „Industriestraße“. Danach folgt sie der Straße „Neue Stiege“ über 800 Meter und überquert die Bundesstraße 481. Sie überquert dann

die Straße „Zum Albrock“ und verläuft entlang dieser weiter in nordöstlicher Richtung. Nach 120 Metern trifft die Grenze auf das Gehöft und Grundstück „Zum Hummertsbach 15“. Dort biegt die Grenze in einem Winkel von 90° südöstlich ab und biegt nach 60 Metern nördlich ab bis zur Gabelung der Straße „Zum Hummertsbach“ und der Straße „Zum Albrock“. Sie folgt dann der Straße „Zum Albrock“ über 200 Meter und biegt dort mit der Straße in östlicher Richtung ab, bis sie das Grundstück Hausnummer 89 erreicht. Von dort aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung über 100 Meter, biegt dann östlich ab, bis sie auf den Fluß ‚Ems‘ trifft. Hier endet der neue Grenzverlauf, indem die neue Grenze auf die bisherige Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden trifft.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. Dezember 2001

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Rheine-Jakobi 1a

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 25. Januar 2002, Az.: 48.4.5, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Urkunde

über die Vereinigung der Kreis-pfarrstellen 7.1 und 7.2 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 24. 11. 1993 erfolgte Teilung der 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird aufgehoben. Die Kreispfarrstellen 7.1 und 7.2 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten werden zum 01. 03. 2002 wieder zur 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. Februar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 03133/Gladbeck-Bottrop-Dorsten VI/7(7.1) [7.2]

Urkunde

über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Segensgemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 15. Februar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 4527/Dortmund-Eving 1 (5)

Urkunde

über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 15. Februar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

2287/Heepen 1 (1)

**Urkunde
über die Bestimmung
des Stellenumfanges der
7. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 7. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten als Pfarrstelle, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 12. Februar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 03133/Gladbeck-Bottrop-Dorsten VI/7.1

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund-West, als Pfarrstelle, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. Februar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 60847/Westerfilde 1 (2)

**Bekanntmachung des Siegels
des Evangelischen Kirchenkreises
Recklinghausen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 02. 2002
Az.: 53182/Recklinghausen I Beih.

Der durch Beschluss des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 4. Oktober 1906 durch Abtrennung von dem früheren Kirchenkreis Münster und durch Teilung des früheren Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. Januar 1961 entstandene Kirchenkreis Recklinghausen, der durch Namensänderung mit Wirkung vom 17. August 2000 den Namen Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Höxter, Kirchenkreis Paderborn**

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 02. 2002
Az.: 05604/Höxter 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene frühere Evangelische St. Kiliani Kirchengemeinde Höxter, die heute den Namen Evangelische Kirchengemeinde Höxter trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 02. 2002
Az.: 46619/Neheim 9 S

Die aus der früheren Evangelischen Filialgemeinde Neheim hervorgegangene, durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 21. März 1871 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung des Innern, vom 6. April 1871 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Neheim führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Uentrop, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 02. 2002
Az.: 04983/Uentrop 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Uentrop führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 02. 2002
Az.: 60921/Drewer-Süd 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd mit einem Punkt als Beizeichen ist abhanden gekommen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 03. 2002
Az.: A 07-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit von Montag, 13. Mai 2002, bis Mittwoch, 15. Mai 2002, statt. Begonnen wird mit einem Stehkafee zum Kennenlernen am Montag um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Mittwoch nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 13. Mai 2002

- bis 10.00 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee und Brötchen
- 10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
 - Werner Boseck, Vors. Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen –
- 10.45 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
 - LK-Oberverwaltungsrat Rüdiger Krah, Landeskirchenamt Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Umstrukturierungen im Landeskirchenamt
 - Verwaltungsdirektor Günter Wulf, Landeskirchenamt Bielefeld –

- 16.00 Uhr Die Fusionserfahrungen des Kirchenkreises der Ev. Kirche von Westfalen (Lüdenscheid/Plettenberg)
– Superintendent Klaus Majoreß,
Kirchenkreis Lüdenscheid –
- 18.30 Uhr Abendessen (Grillabend)
- 20.00 Uhr Abendveranstaltung, u.a. mit einer Kabarettaufführung
mit Herrn Prof. Dr. Okko Herlyn/
Ev. Fachhochschule Bochum

Dienstag, 14. Mai 2002

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
– Pfarrer Eulenstein, Brilon –
- 10.00 Uhr 1. Zusatzversorgung – Anfang oder Ende?
– Werner Boseck, KZVK
Rheinland-Westfalen –
2. Angebote der DG Münster, z.B. „Riester-Rente“ und die Fusion mit der BKD Duisburg
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
Besichtigung der neuen Sprungschanze in Willingen mit anschließendem Kaffeetrinken im Stryckhaus
- 18.30 Uhr Abendessen
danach Wanderung nach „Martha“

Mittwoch, 15. Mai 2002

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
– Pfarrer Eulenstein, Brilon –
- 10.00 Uhr Aus der Arbeit des VKM/RWL,
z. B. Zielsetzungen, arbeitsrechtliche Anfragen, Arbeitsrechtliche Kommissionen,
Vertretung in Arbeitsrechtsprozessen und die Erfolge oder Misserfolge usw.
– Geschäftsführer Rüdiger Döring,
VKM Dortmund –
- 12.40 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
- 13.00 Uhr Mittagessen und Abreise

Anmeldungen sind bis zum **19. April 2002** unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 102241, 44022 Dortmund, Tel. 0231/9578-201. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50 € je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 13 € pro Tag (mit Übernachtung 21 €). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 7 € pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:

Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen: Autobahn A 2 bis Autobahndreieck Bielefeld, dann Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet: Bundesstraße 1 / Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland: Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Richtung Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

Kirchliches Amtsblatt der EKvW Kostenlose Archiv-CD-ROM 1999 bis 2001

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 03. 2002
Az.: A 03-05/15.04

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelischen Kirche von Westfalen der Jahre 1999, 2000 und 2001 einschließlich der Sach- und Personenverzeichnisse werden digitalisiert vorgehalten. Dadurch werden wir in die Lage versetzt, allen Abonnenten eine Archiv-CD-ROM 1999 bis 2001 anzubieten. Mit Hilfe der CD-ROM können alle Veröffentlichungen aufgerufen werden. Eine integrierte Suchmaschine bietet eine komfortable Volltextrecherche nach Stichworten und Oberbegriffen. Die CD-ROM kann unter den Betriebssystemen Win 95/Win 98/Win ME/Win NT und Windows XP benutzt werden. Die technische Basis für den Zugriff auf die Anwendung (Browser) bildet der Microsoft Internet Explorer, der auf der CD-ROM für die bedarfsweise Installation mitgeliefert wird. Da die CD-ROM sowohl einzelplatz- als auch netzwerkfähig ist, erhalten alle Abonnenten eine CD-ROM, die der Ausgabe Nr. 5/2002 beigelegt wird. Für Abonnenten ist die CD-ROM kostenlos. Alle Nichtabonnenten können die Archiv-CD-ROM 1999 bis 2001 ab sofort bei der Redaktion des Kirch-

lichen Amtsblattes (Frau Weber, Tel.: 0521/594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de) zum Preis von 15 € einschl. Mehrwertsteuer und Versandkosten bestellen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 28. November 2001:

Pfarrer Ernst-Otto M e n n , Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, zum zweiten Stellvertreter der Assessorin.

Berufen sind:

Pfarrer Wolfram B e n s b e r g zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dr. Klaus-Werner B i t t e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, 9. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Rüdiger B o n k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Büren, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Michael D e t t m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herbede, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Thomas G r e b e zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 7. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Petra H o c k e r t z zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerin Brigitta M e n k e – S t e f f e n , Gütersloh, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Guido M e y e r – W i r s c h i n g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrerin Stefanie P e n s i n g zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wickede, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrer Manuel S c h i l l i n g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Michael S t a c h e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mengede, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Martin S t r e p p e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen.

Freigestellt worden ist:

Pfarrerin Silke B e i e r , Kirchenkreis Bochum, infolge Berufung in den Dienst der Vereinten Ev. Mission in Wuppertal für die Zeit vom 1. August

2002 bis einschließlich 31. Januar 2009 (§ 77 Pfarrdienstgesetz).

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. August-Wilhelm K r o l l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 17. Februar 2002, im Alter von 89 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop an das Landeskirchenamt, Postfach 101051, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnberg, Kirchenkreis Arnberg; pfarramtlich verbundene Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest und der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fintrop, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welver, Kirchenkreis Soest, zum 1. Juli 2002;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hagen an das Landeskirchenamt, Postfach 101051, 33510 Bielefeld, zu richten.

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uentrop, Kirchenkreis Hamm, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

Bewerbungen sind über den Superintendenten der Kirchenkreise Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 101051, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstelle 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn.

Bewerbungen sind über den Superintendenten der Kirchenkreise Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 101051, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 2002.

Angestellt wurde:

Frau Barbara K r i n g s , Hans-Ehrenberg-Schule, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) – auf Probe – mit Wirkung vom 1. Februar 2002.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker im Nebenamt

Frau Rita B r e u k e r , Friedhofst. 9, 58710 Menden;

Frau Johanna D a m e r a u , Wilbergstr. 10 c, 58456 Witten;

Frau Anna I k r a m o v a - E g g e l i n g , Hustadtring 75, 44801 Bochum;

Herr Marc J a q u e t , Büddingstr. 28 a, 58135 Hagen;

Frau Viktoria K l e i n e b e r g , Am Vossholz 24 a, 58675 Hemer;

Herr Jens Felix M ü l l e r , Im Alten Holz 29, 58093 Hagen;

Frau Athena P a n t e o s , Ruhrhöhe 7, 58456 Witten;

Herr Till Aaron P a p i e s , Mittelstr. 11, 58454 Witten;

Herr Reimund P i n g e l , Unterortwick 74 A, 48683 Ahaus;

Herr Johannes R e i n w a r t h , Königsberger Str. 9, 57368 Lennestadt;

Herr Sebastian S c h r a u f , Karnacksweg 41, 58636 Iserlohn;

Herr Henrik W e i ß , Heilenbecker Str. 20, 58256 Ennepetal.

- als C-Chorleiter

Frau Alexandra K r e i s n e r , Taubenweg 14, 58256 Ennepetal;

Herr Ulrich P l a u m a n n , Oberbergstr. 129, 58099 Hagen.

- als C-Organistin/C-Organist

Herr Guntram Rainer H a i n k e , Karl-Meer-
mann-Str. 15, 58640 Iserlohn;

Herr Felix S c h o p p m e i e r , Himmelohstr.
126, 58454 Witten;

Frau Melanie S i e b e r , Im Wiesenhof 10, 45527
Hattingen.

- als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker

Frau Annegret K n o p , Königstraße 50, 59174
Kamen-Methler.

Persönliche und andere Nachrichten

(Berichtigungen)

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 03. 2002

Eine im KABL Nr. 1/2002 S. 30 unter „Berufen sind:“ erschienene Veröffentlichung muss infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden. Der Eintrag muss in der Rubrik „In den Ruhestand getreten sind:“ mit folgendem Wortlaut veröffentlicht werden:

„Pfarrer Olaf S c h ü t z e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. März 2003.“

Eine im KABL Nr. 1/2002 S. 30 unter „Ordiniert wurden:“ erschienene Veröffentlichung muss infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden. Der Eintrag muss lauten:

„Pfarrer z.A. Michael J u n k am 9. Dezember 2001 in Rudersdorf.“

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Josef Isensee/Paul Kirchhof: „**Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd. 5 Allgemeine Grundrechtslehren**“; 2. durchgesehene Auflage; C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 2000; 1315 Seiten; gebunden; 167,70 €; ISBN 3-8114-9947-5.

Die Neuauflage des 5. Bandes aus der bewährten Handbuchreihe des Staatsrechts erfolgte in erster Linie der anhaltenden Nachfrage wegen. Inhaltlich bringt er gegenüber der Voraufgabe keine Änderungen.

Gegliedert in fünf Abschnitte, führt das Handbuch unter den Überschriften: „Sinn und Form der Grundrechte“, „Rechtswirkungen der Grundrechte“, „Die Subjekte der Freiheitsrechte“, „Inhalt und Schranken der Freiheitsrechte“ und „Die grundrechtliche Gleichheit“ zuverlässig durch die Grundrechtslandschaft.

Im ersten Abschnitt wird zunächst die Entstehung und Entwicklung der historischen Grundrechtsidee und -dogmatik veranschaulicht. Beginnend mit den naturrechtlichen Grundlagen ab der 2. Hälfte des 16. Jh. werden als weitere Stationen das Zeitalter der Aufklärung, die erste Positivierung der Grundrechte in den amerikanischen und französischen Rechtserklärungen des ausgehenden 18. Jh. und die Entwicklungen in Europa nach Ende des 2. Weltkrieges aufgezeigt. Für den deutschen Raum werden schwerpunktmäßig die Weimarer Zeit und die '50er Jahre des letzten Jh. unter Hervorhebung der in Art. 1 und 79 III GG getroffenen Wertentscheidung dargestellt. Weitere Highlights bilden die Entwicklung der Grundrechtstheorien und die Darstellung der politischen Dimension von Grundrechtsfragen als Machtfragen.

Mit über 340 Seiten bildet der zweite Abschnitt den umfangreichsten. Beschrieben werden einerseits die Freiheitsrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegenüber dem Staat mit der Konsequenz, dass staatliche Eingriffe unter Rechtsfertigungszwang stehen und stets an formelle und materielle Kautelen zu knüpfen sind. Andererseits wird aus den Freiheitsrechten der Schutzauftrag des Staates gegenüber dem Bürger als Garant der Sicherheit in den privaten Beziehungen hergeleitet. Zur Erläuterung dieser Doppelfunktion der Grundrechte wird auf den Wortlaut des Grundgesetzes selbst verwiesen, das in Art. 1 I GG statuiert die Würde des Menschen nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob Freiheit erst durch (adäquate) Teilhabe (am gesellschaftlichen Leben) möglich sei. Der Fragestellung liegt das Selbstverständnis zugrunde, dass Freiheit nicht nur als die Abwesenheit von Zwang zu verstehen ist, sondern auch reale Entfaltungsmöglichkeiten für das Individuum impliziert.

Von praktischer Relevanz sind die Anwendungsschemata des Abwehrrechts und zur unterschiedlichen Regelungsstruktur von Freiheits- und Teilhaberechten.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die effektive Durchsetzbarkeit zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundrechts selbst gehört, folgen Ausführungen zur Grundrechtsverwirklichung unter den Bedingungen des demokratischen und sozialen Wohlfahrtsstaates: nämlich durch Verfahren, Organisation und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Die Ausführungen zu dem Begriffspaar „Grundpflichten und Grundrechte“ als Korrespondenzpaar zu den Termini status negativus, status positivus und status activus sind sehr aufschlussreich.

Zur Legitimation des verfassungsrechtlichen Sonderstatus der Kirchen wird auf Seite 481 begründend ausgeführt, dass sie hergebrachte Funktionen der christlichen Religion wahrnehme: „Die Kirche trägt dazu bei, die geistige Infrastruktur des Gemeinwesens, die dem Staat selbst nicht verfügbar ist, zu wahren und zu erneuern.“ Wenig später wird die hergebrachte Funktion der christlichen Religionen aller-

dings auch als prekär bezeichnet, weil sie in ihrer kirchlichen Verfasstheit zunehmend an gesellschaftlicher Kraft verlöre.

Gegenstand des dritten Abschnitts sind die Grundrechtsträger. Hier wird klassisch zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen, teilrechtsfähigen Gebilden und den „anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ wie den Kirchen, die von dem BVerfG schon frühzeitig als Grundrechtsträger anerkannt wurden, differenziert.

In einem Exkurs, der die Grundrechtsadressaten zum Inhalt hat, wird u.a. auf S. 548 f. festgestellt, dass Kirchen, obgleich sie ebenso wie Bund und Länder öffentliche Gewalt ausüben, selbst dann nicht als Grundrechtsverpflichtete in Betracht kommen, wenn sie ihre eigenen Angelegenheiten z.B. durch Begründung von Beamten- oder sonstigen Dienstverhältnissen in öffentlich-rechtlicher Form regeln. Eine Grundrechtsbindung gelte nur in dem Maße, wie sie zwischen allen Bürgern gilt: im Rahmen einer Drittwirkung von Grundrechten.

In dem kurz gehaltenen Abschnitt 4 werden neben dem grundrechtlichen Schutzbereich und dessen Begrenzung durch Gesetz oder Administrativakt die Grundrechtsschranken sowie die Schrankenkonkurrenzen praxisrelevant thematisiert.

In dem letzten Abschnitt wird auf die Besonderheiten des allgemeinen Gleichheitssatzes sowie den Bestand an besonderen Gleichheitssätzen und Gleichheitsgarantien im Grundgesetz eingegangen.

Abschließend ist festzustellen, dass das Handbuch die Wandlung von vorstaatlichen Menschenrechten zu positivierten verfassungsmäßigen Rechten sehr lesenswert darstellt.

Christina Keßler

Folke Schuppert, Gunnar: „**Verwaltungswissenschaft – Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre** –“; 1. Auflage; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000; 1023 Seiten; kartoniert; 187 DM (95,61 €); ISBN 3-7890-6763-6.

In dem gleichen Jahr, in dem die 3. Auflage von Püttner 380-seitigem Studienbuch „Verwaltungslehre“ herausgebracht wurde, hat Schuppert sein Lehrbuch der „Verwaltungswissenschaft“ (untergliedert in 6 Teile und 17 fortlaufend nummerierte Kapitel) veröffentlicht.

In seiner Einleitung legt Schuppert allerdings großen Wert darauf, sein Lehrbuch zu den bereits erschienenen Werken gleicher oder ähnlicher Thematik und auch zu Lehrbüchern des Verwaltungsrechts abzugrenzen.

Gegenstand seines Buches ist die öffentliche Verwaltung, ihre Aufgaben, ihre Handlungsformen, ihre Organisation, ihr Personal und ihre Ressourcen sowie die rechtlich ausgeprägten Handlungsformen der Verwaltung. In diesem Kontext versteht Schuppert die Verwaltungswissenschaft als Integrationswissenschaft, um die vielfältigen Fachdisziplinen, welche

die Arbeit in der öffentlichen Verwaltung beeinflussen (genannt werden unter anderem Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft und Soziologie) aufeinander zu beziehen und füreinander fruchtbar zu machen.

Im ersten Teil des Buches werden Funktionen, Aufgaben und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung behandelt. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht dabei der Zusammenhang von Aufgaben und Handlungsformen der Verwaltung, ergänzt durch Blicke über den Tellerrand in die Bereiche Organisation und Personal. Schuppert steigt mit einem Zitat von Roman Loeser „Die Bundesrepublik ist ein Verwaltungsstaat“ ein, um dann festzustellen, dass die Institutionen Verwaltungsstaat, Bürokratie und Beamtentum untrennbar zusammengehören, weil sie von ein und demselben Gegenstand handeln – der Verwaltung. Es verwundert daher nicht, dass er wenig später seine Aussage „Verwaltungsaufgaben, Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation und Verwaltungspersonal müssen zusammen gesehen werden“ als eine der zentralen Thesen dieses Buches bezeichnet. Selbstverständlich ist hier auch das klassische Bürokratiemodell von Max Weber zu finden.

Im zweiten Teil wird die Stellung der Verwaltung im System der öffentlichen Aufgabenerfüllung erläutert. Ausgehend von der Prämisse, dass sich die Verwaltung in den meisten Politikfeldern einer Pluralität von Anbietern gegenüber gestellt sieht, die bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben arbeitsteilig zusammenwirken, analysiert Schuppert die Art und Weise der Kooperation zwischen staatlichen, halb-staatlichen und privaten Organisationen und Institutionen sowie das funktionspezifische Nebeneinander von öffentlichem, privatem und drittem Sektor (den sog. Non-Profit-Organisationen). Im Anschluss daran fragt er nach der spezifischen Rolle des Rechts zur Strukturierung der aufgezeigten Kooperationsbeziehungen. Durch die in der Einleitung zu diesem Teil vorgenommene Gegenüberstellung von Verwaltungswirklichkeit und Verwaltungsrechtsdogmatik wird ein guter Einstieg geboten.

Teil 3 des Buches legt die Methoden der Steuerung des Verwaltungshandelns dar. Hier erörtert Schuppert die Steuerungsebenen des Verwaltungshandelns durch Normsetzung, Personal, Organisation, Verfahren, Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle. Der Schwerpunkt der Darstellung wird auf die Steuerung durch Normsetzung und Organisation gesetzt. Die empirischen Erhebungen und Aufbereitungen hinsichtlich der Steuerungsebene Personal sind sehr aufschlussreich. Auch diesem Teil des Buches werden einleitende Vorbemerkungen vorangestellt.

In Teil 4 „Kommunikation, Entscheidung, Verfahren – die Verwaltung als Entscheidungssystem“ stellt Schuppert das Verwaltungsverfahren in den größeren Zusammenhang der interdisziplinären Verbundbegriffe von Kommunikation und Entscheidung. Der diesem Abschnitt vorangestellten Einleitung zufolge beabsichtigt er eine multidisziplinäre Sichtweise von Verwaltungsentscheidungen und Verwaltungsverfah-

ren zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern. Zur Begründung dieser Zielsetzung führt er an, es existiere ein disziplinenübergreifender Konsens dahingehend, dass die Funktionsfähigkeit von Verwaltungen in zunehmendem Maße auf funktionsfähige Kommunikationsbeziehungen angewiesen sei. Entscheidungsprozesse seien als Kommunikationsprozesse zu werten. In diesem Kontext werden auf S. 742 die vier nicht zu unterschätzenden Kommunikationsprobleme Genauigkeit, Schnelligkeit/Bequemlichkeit, Vertraulichkeit, Komplexität aufgezeigt und dann erörtert, in welchen Fällen diese Risiken das eigentlich verfolgte Ziel gefährden können.

Ebenfalls sehr interessant ist die auf S. 753 ff. erfolgte Gegenüberstellung der beiden Grundtypen von Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung in Reinform: die juristische Entscheidung (die sich über die einzelnen Stufen Rechtsnormen – Klärung des Norminhalts durch Auslegung – Subsumtion des Sachverhalts unter die Normen mit dem Ziel der Rechtsfolge Anspruchsbejahung auf Grund festgestellter Rechtmäßigkeit oder Anspruchsverneinung infolge festgestellter Rechtswidrigkeit vollzieht) und die sozial(verwaltungs-)wissenschaftliche Entscheidung (die zunächst das erwünschte Ziel vor Augen hat, hierauf aufbauend ein Zielsystem festlegt und bewertet, um danach den Grad der Zielerreichung unter Berücksichtigung der jeweiligen Handlungsalternativen festzustellen und schließlich die Maßnahme, bei der die Erreichung des Ziels als gering einzuschätzen ist, nicht zu wählen, und die Maßnahme, welche eine hohe Zielerreichung gewährleistet, schließlich auszuwählen).

In den mit jeweils weniger als 100 Seiten vergleichsweise kurz gehaltenen Teilen 5 und 6 beschäftigt sich Schuppert mit dem Wandlungsprozess in der öffentlichen Verwaltung, wobei er im 5. Teil den Schwerpunkt auf die Organisationseinheit Verwaltung setzt. Im 6. Teil geht er auf die Perspektiven einer Staats- und Verwaltungsreform und die Rolle des Rechts in einem solchen Reformprozess ein, zumal die Modernisierung eines Staates, der sich qua Verfassung als Rechtsstaat versteht, auch zwangsläufig immer mit einer Modernisierung der Rechtsordnung einhergehen muss.

Trotz der Abstraktheit der Materie ist die Lektüre dieses Werkes nicht unangenehm, zumal eine sehr differenzierte Gliederung offene Fragen deutlich und leicht auffindbar macht. Die zum Teil sehr theoretische Darstellung wird durch Überschriften und Fettdruck der maßgeblichen Termini im Text, diverse Grafiken, Diagramme und Tabellen zur Veranschaulichung der gemachten Aussagen transparenter.

Christina Keßler

„**Erbbaurecht und Erbbauzins**“; Lehrbuch/Herausgegeben von Trutz Linde und Rüdiger Richter; 3., neu bearbeitete Auflage; O. Schmidt-Verlag, Köln 2001; 378 Seiten; gebunden; 98 DM; ISBN 3-933188-12-1. Nachdem dieses Handbuch im Jahre 1986 im Haufe-Verlag als eine auch dem interessierten Laien ver-

ständige Darstellung konzipiert wurde, konnte die sich anbahnende Fortentwicklung in der 2. Auflage im Jahre 1992 nur angedeutet werden. Für diese nunmehr vorliegende aktualisierte 3. Auflage wurden grundsätzliche Teile des Buches neu gefasst. Die sich im Steuerrecht vollzogenen Neuerungen wurden wiederum von Herrn Dipl.-Finanzwirt Gerhard Jaser, Augsburg, bearbeitet.

In jüngerer Zeit erfuhr das Erbbaurecht insbesondere im Zuge der Wiedervereinigung durch die Erstreckung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland auf das Gebiet der ehemaligen DDR einen neuen Aufschwung. Nachdem dort die Erbbaurechtsverordnung aufgehoben worden war, befand sich eine große Anzahl von Bauwerken auf fremden Grundstücken, ohne dass es irgendwelche Rechtsbeziehungen zwischen den Hausbesitzern und den Grundstückseigentümern nach bundesrepublikanischen, rechtsstaatlichen Grundsätzen gegeben hätte. Insbesondere durch das Sachenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1994 wurde den Betroffenen ein umfangreiches Instrumentarium gegeben, so dass durch Vereinbarungen von Erbbaurechten die Rechtsverhältnisse auf Dauer für beide Seiten zufriedenstellend geregelt werden konnten. Nach diesem Sachenrechtsänderungsgesetz und dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1994 bedurfte es noch weiterer gesetzlicher Korrekturen und Ergänzungen, bis im Jahr 1999 die Erbbaurechtsverordnung in der nunmehr aktuellen Fassung uneingeschränkt in der Praxis zur Anwendung gelangte.

Der klar strukturierte Aufbau überzeugt sowohl den versierten Spezialisten als auch den interessierten Laien. Nachdem im ersten Teil des Buches zunächst ein Überblick über den gesetzlichen und den vertragsmäßigen Inhalt des Erbbaurechts gegeben wird, folgen Abschnitte über den Erbbauzins und schuldrechtliche Vereinbarungen im Erbbauvertrag. Nach einem kurzen Abschnitt über das Grundschulverfahren folgen schließlich noch Abschnitte über die Beendigung des Erbbaurechts, das Erbbaurecht und die Zwangsversteigerung und das Wohnungserbbaurecht. Abgerundet wird das Handbuch durch die Behandlung von steuerlichen Fragen und die besondere Problematik der Erbbaurechte in Ostdeutschland. Muster und Gesetze und Verordnungen am Schluss des Handbuchs versetzen letztendlich jeden Leser in die Lage, das Handbuch auch in der praktischen Vertragsgestaltung benutzen zu können.

Es steht zu vermuten, dass das Erbbaurecht auch zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen wird. Vielleicht kann dieses gut und leicht verständliche Handbuch seinen Beitrag dazu leisten, dass das Erbbaurecht ein wirkungsvolles Instrument der Wohnungs-, Gewerbe- und Sozialpolitik wird und bleibt.

Michael Jacob

Görgens, Norbert: „**Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst**“; Richard Boorberg-Verlag, edition moll, Stuttgart 2000; 381 Seiten; kartoniert; 28 €; bestehend aus Erläuterungs-

teil (mit Ergänzung Stand 01. 01. 2001) mit 302 Seiten und jährlich neuem Tabellenteil – Beilage – mit 79 Seiten, ISBN 3-415-02748-1 (Erläuterungsteil), ISBN 3-415-02839-9 (Tabellenteil).

Die Altersteilzeit wird sowohl im öffentlichen Dienst als auch in verfasster Kirche und Diakonie immer beliebter. Noch bevor es im öffentlichen Dienst einen Altersteilzeit-Tarifvertrag gab, hatte die ARK-RWL bereits im Jahr 1997 auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes eine eigene Altersteilzeitordnung beschlossen, die inzwischen bis auf wenige Nuancen, wie z.B. die Abfindungsregelung bei Rentenminderung durch Altersteilzeitarbeit, inhaltsgleich mit den Regelungen des öffentlichen Dienstes ist. Für den Leistungsteil kann man dies jedenfalls ab 01. 01. 2002 so behaupten.

Das Werk „Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst“ bietet daher für alle Personalleiter und Personalsachbearbeiter eine umfassende Basis bei allen Fragen oder Entscheidungen zur Altersteilzeit-Vereinbarungen. Der Autor geht nach einer Darstellung der Entstehungsgeschichte der Altersteilzeit auf die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeit-Tarifvertrag ein und stellt diese nach Paragraphen geordnet systematisch dar.

Dabei ist das Buch didaktisch gut, weil praxisgerecht, aufgebaut. Die größtenteils als durchaus kompliziert zu bezeichnenden Regelungen werden mit Beispielen, einschließlich notwendiger Berechnungen, unterlegt und dürften den Entscheidungsträgern vor Ort eine echte Interpretationshilfe sein. Ergänzende Hinweise zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung runden diesen Teil des Werkes ab. Sinnvollerweise hat der Autor die wichtigsten Anhänge zu den Erläuterungen des TV ATZ ebenfalls aufgeführt, indem die Arbeitsvertragsmuster für Altersteilzeitarbeit (sowohl Bund/Land als auch VKA), die Altersgrenzen-Tabellen, Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen und Berechnungsbeispiele zur Vorbeitragung von Einmalzahlungen abgedruckt werden.

Schließlich enthält das Buch auch die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Durchführungsanweisungen sowie eine Übersicht der Vordrucke der Bundesanstalt zum Altersteilzeitgesetz.

Als eigens gebundene Beilage ist dem Werk ein Tabellenteil beigelegt, der die wichtigen, jährlich neu erscheinenden Mindestnettoertragstabellen sowohl zu TV ATZ (83 v.H.-Tabelle) wie auch zum Altersteilzeitgesetz (70 v.H.-Tabelle) enthält. Beim Erwerb des Erläuterungsteils ist diese Beilage im Preis inbegriffen. Sie kann von den Lesern jeweils jährlich aktualisiert werden, ohne dass das Grundwerk dadurch bereits nach 1 Jahr veraltet ist.

Der Verfasser des Buches ist als Regierungsdirektor bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder tätig. Er ist im Übrigen auch Mitautor des BAT-Kommentars von Clemens/Scheurig/Steingen/Wiese, der sich in der Praxis großer Beliebtheit erfreut. Das vorliegende

Werk, das auf der Grundlage dieses Kommentars erstellt wurde, bietet eine umfassende, praxisorientierte Darstellung des Rechtsgebietes Altersteilzeit.

Wolfgang Voigt

Hey, Bernd (Hrsg.): „**Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945**“; Konfessionelle Prägungen und sozialer Wandel (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 21); Luther-Verlag, Bielefeld 2001; 318 Seiten; kartoniert; 24,90 €; ISBN 3-7858-0424-5.

Alle Beiträge des vorliegenden Bandes waren Vorträge einer Tagung, die unter dem Titel des Buches im Jahr 2000 in der Katholischen Akademie Schwerte stattfand. Auch katholische Referenten aus dem Bistum Münster und dem Erzbistum Paderborn nahmen mit Vorträgen teil. Einige Beiträge: Axel Schildt: „Die 60er-Jahre“. Politik, Gesellschaft und Kultur am Ende der Nachkriegszeit“; Frank-Michael Kuhlemann: „Nachkriegsprotestantismus in Westdeutschland. Religionssoziologische und mentalitätsgeschichtliche Perspektiven“; Wilhelm Damberg: „Katholiken im Umbruch. Zur historischen Verortung des II. Vatikanischen Konzils“; Norbert Friedrich: „Theologische Fakultäten und Theologie-Studierende in den 60er-Jahren in Westfalen“; Martin Stiewe: „Die Regelung der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen (1945 bis 1951)“; Reinhard van Spankeren: „Reform der Kirche und Gesellschaft – Die Diakonie im Umbruch von 1968“. Der Bielefelder Historiker Frank-Michael Kuhlemann fasst seine Untersuchung wie folgt zusammen: „Die Entwicklungen in den 50er-Jahren wiesen . . ., so sehr sie noch im Vergangenen wurzelten, mentalitätsgeschichtlich bereits in eine andere Republik als diejenige der 20er- und 30er-Jahre. Der Protestantismus löste sich zunehmend aus alten Verstrickungen und alten kulturellen Identitäten. Er war eingebunden in ein mentales Raster aus Erfahrungen und Erwartungen, die sich von denen in Weimar strukturell unterschieden. Darin liegt die eigentliche Zäsur der Protestantismusgeschichte nach 1945“ (S. 58 f.).

Der vorliegende Band enthält trefflich Aufsätze zur (Kirchen-)Geschichte in Westfalen.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**International Journal of Practical Theology**“; Volume 5, Issue 1; Verlag Walter de Gruyter, New York 2001; 49 €; ISSN 1430 6921.

Die vorliegende Zeitschrift ist im Jahr 1997 gegründet worden und erscheint nun im 5. Jahrgang. Es ist wichtig, dass auch in der Praktischen Theologie auf internationaler und interkonfessioneller Ebene gedacht wird. Im Folgenden wird – pars pro toto! – auf Heft 1/2001 hingewiesen. Der erste Beitrag stammt von Johannes A. van der Ven (Niederlande) und André Beauregard (Kanada): „After God?“. Es geht um das Verhältnis von Gottesglaube und Autonomie. Der christliche Glaube beeinflusst die Einstellung zu individueller wie sozialer Autonomie. Die

Verfasser stellen eine empirische Untersuchung in kanadischen und niederländischen Gemeinden vor. Es folgt ein Artikel über Veränderungsprozesse und das theoretische Verstehen. Es geht um lebende Systeme (z.B. Evolution und Beharrlichkeit) und Theorien über menschliche Formbarkeit und Entwicklungstheorien, dazu um ethische und religiöse Aspekte. Sabine Bobert-Stützel legt einen wichtigen Beitrag vor: „Homiletische Wandlung bei Wolfgang Trillhaas. Zum homiletischen Erbe zwischen dialektischer und liberaler Predigt“. Informativ ist ein Beitrag von Michael Meyer-Blanck: „Semiotik und Praktische Theologie“. Dann kommt ein Bericht aus der frankophonen Schweiz: „Die Praktische Theologie auf der Suche nach Glaubwürdigkeit“. Am Schluss sind sechs Buchrezensionen abgedruckt. Im Ganzen: ein lesenswertes Heft. Es ist wünschenswert, wenn die vorliegende Zeitschrift in kirchlichen Bibliotheken greifbar ist.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Die Bibel**“; erschlossen und kommentiert von Hubertus Halfas; Patmos Verlag, Düsseldorf 2001; Format 20 × 27 cm; 600 Seiten; in Leinen; Einführungspreis bis 30. 06. 2002: 50 €; ab 01. 07. 2002: 68 €; ISBN 3-491-70334-4.

Der vorliegende Band des Religionspädagogen Hubertus Halfas ist ein vorzügliches Lese- und Arbeitsbuch. Es gibt gleichermaßen einen guten Überblick und eine exemplarische Vertiefung – in ausgewählten Bibeltexten, für die verschiedene Übersetzungen des Alten Testaments und die Übersetzung des Neuen Testaments von Fridolin Stier genommen wurden (leider wird das Corpus Paulinum zu wenig berücksichtigt); in Kommentaren und kurzen und gehaltvollen Lexikonartikeln; in Texten zur Religions- und Kulturgeschichte; in über 400 Abbildungen von der Zeit des Alten Orients bis in die Gegenwart; in literarischen und wissenschaftlichen Stimmen aus der Moderne. So wird das Buch zu einem „Schlüssel zur Jüdischen und Christlichen Bibel“. Die Darstellung ist allgemeinverständlich. Das Buch wendet sich nicht bloß an Christen, sondern auch an Nichtchristen, die auf die Ursprünge und Grundlagen unserer Kultur hingewiesen und in den christlichen Glauben eingeführt werden.

Theologie wird elementarisiert und zielt in die Tiefen menschlicher Existenz. Halfas' Buch ist – nicht zuletzt in den hervorragenden Bildern – klar und übersichtlich. Es ist ein großes Geschenk und kann in der Gemeinde auf vielfältige Weise benutzt werden – vom Kindergottesdienst und vom Kirchlichen Unterricht zur theologischen Erwachsenenbildung und Verkündigung. Halfas zeigt, dass biblisches Wissen zur Allgemeinbildung gehört. In Gemeindebibliotheken sollte das Buch – in mehreren Exemplaren – vorhanden sein.

Karl-Friedrich Wiggermann

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

KOSTENSENKUNG DURCH RAHMENVERTRÄGE

HIER: **PKW-Abrufschein**

Noch mehr Hersteller

Audi	BMW	Citroën
Ford	Kia	Land Rover
Mitsubishi	Nissan	Opel
Peugeot	Renault	Saab
Toyota	Volvo	VW



Noch bessere Nachlässe

- Zwischen 10 % und 25,5 % für Dienstwagen
- Zwischen 10 % und 23,5 % für dienstlich genutzte Privatzulassungen
- Zwischen 12 % und 17 % für die private Nutzung

Noch größerer Berechtigtenkreis

- Zulassung auf die **Dienststelle**
- Privatzulassung bei **1/3 dienstlicher Nutzung**
- Privatzulassung bei **überwiegend dienstlicher Nutzung**
- Privatzulassung bei **zeitweise dienstlicher Nutzung**
- Privatzulassung bei **ausschließlich privater Nutzung**
 - auch für Ehepartner und Familienangehörige

Rufen Sie unsere **Frau Nelke** unter der Rufnummer **040/54 73 48-31** an und lassen Sie sich den entsprechenden Abrufschein noch an demselben Tag nach Eingang Ihrer Bestätigungsformulare zukommen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Telefon 040/54 73 48-0, Telefax 040/54 73 48-77
Internet: www.hkd.de / www.kirchenshop.de, E-mail: Info@hkd.de

PKW-Abrufschein

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW . . .

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt, Arndt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra

Mobilfunk

T-D1, vodafoneD2, E-Plus

Festnetz

Arcor, Deutsche Telekom,
Mendo Consult

Software

Novell (Netzwerk . . .)
Kigst (Microsoft, Adobe . . .)

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER

Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl / eron

Objekteinrichtungen

Hydromed, Pagatec

Reinigungsartikel

igefa

Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge

Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufschein, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres
mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich